



Pilotprojekt Freifunkkommune Gera

gefördert vom



Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Weitergabe von Fördermitteln

zwischen		
der Stadt Gera vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Julian Vonarb Am Kornmarkt 12 07545 Gera	und	Bürgernetz Gera-Greiz e.V. vertreten durch den Vorstand Herrn Mathias Klein Lutherstraße 3 07546 Gera
als Erstempfänger		als Letztempfänger

Präambel

Die Stadt Gera und der Verein Bürgernetz Gera-Greiz e.V. sind Projektpartner bei dem 2015 der Stadt Gera zugesprochenen Pilotprojekt „Freifunk in Thüringen“.

Das Projekt hat u.a. das Ziel ein unabhängiges Netzwerk aufzubauen, den Bürgern auf einfache Weise Teilhabe und den Austausch hierüber zu ermöglichen und so die Identifikation der einzelnen Bürger mit ihrem Heimatort zu erhöhen. Hierzu ist der Aufbau eines Gemeinschaftsraumes in Form eines Hackerspaces vorgesehen.

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides ([ZB FFK Gera]) des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (nachfolgend als TMWWDG bezeichnet) vom 07.12.2015 und den in diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarungen leitet der Erstempfänger anteilige bewilligte Fördermittel für die Maßnahme „Einrichtung eines Hackerspace“ an den Letztempfänger weiter, der diese entsprechend den Zuwendungsbedingungen aus diesem Vertrag zu verwenden hat.

§1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Weitergabe bewilligter Fördergelder aus dem Zuwendungsbescheid vom 07.12.2015 ([ZB FFK Gera]) mit einem Betrag von 26.885€. Die Mittel sind entsprechend des Förderantrags ([FA FFK Gera], Tabelle 3, AP 5, Sachmittel und Dienstleistungen) für Einrichtung und Gegenstände zum Betrieb eines Hackerspaces bestimmt. Der Letztempfänger beschafft und betreibt diesen Hackerspace entsprechend des vorgelegten Konzeptes ([Hackerspace Konzept]) eigenständig.

1.2 Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2018. Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Zweckbindungsfrist endet 3 Jahre nach dem formellen Projektabschluss. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden für die von ihm durchzuführenden Teile des oben beschriebenen Vorhabens zu verwenden.

1.3 Eine Weiterleitung der Fördermittel vom Letztempfänger an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der zutreffenden, zuwendungsrechtlichen Pflichten zu verwenden.

§2 Zuwendungsbescheid / Mittelübertragung

2.1 Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie dessen Anlagen, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P]) und der Förderantrag sind Bestandteil dieses Vertrages und verpflichten den Letztempfänger.

2.2 Die Auszahlung des gesamten Förderbeitrags erfolgt auf eine, vom Letztempfänger benannte, Bankverbindung innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Vertrags.

2.3 Die Mittel stehen dem Letztempfänger während der Laufzeit entsprechend der Verwendungsbedingungen zur Verfügung.

2.4 Der Letztempfänger verpflichtet sich, die innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu wird er die erforderlichen Belege nach Projektabschluss dem Erstempfänger vorlegen.

2.5 Der Letztempfänger erfasst die zur Erfüllung des Förderzwecks angeschafften Investitionsgüter in einem Anlageverzeichnis (Inventarisierung) und übermittelt dieses Verzeichnis dem Erstempfänger zusammen mit den weiteren Verwendungsnachweisen (z.B. Kaufbelegen).

2.6 Investitionsgüter (d.h. angeschaffte bewegliche Gegenstände), die der Letztempfänger mit Fördermitteln zur Erfüllung des Förderzweckes erwirbt oder herstellt, sind während der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

2.7 Der Erstempfänger wird die ihm übermittelten Informationen und Dokumente (Verwendungsnachweise, Inventarlisten) des Letztempfängers sammeln und zur Prüfung der Bewilligungsbehörde vorlegen.

2.8 Nach dem Projektabschluss sind nicht verwendete Mittel werden innerhalb eines Monats abgerechnet und vom Letzt- an den Erstempfänger übertragen.

§3 Öffnung des Hackspaces für Öffentlichkeit

Der Letztempfänger verpflichtet sich, den Hackspace für Besucher grundsätzlich geöffnet und zugänglich zu erhalten. Dies soll, soweit dies nach den wirtschaftlichen Entwicklungen und der Entwicklung der Besucherzahlen möglich und sinnvoll ist, im derzeit praktizierten Umfang erfolgen. Derzeit ist der Hackspace jeweils zu den regelmäßigen Treffen der Community Freifunk Gera-Greiz, mindestens 2x monatlich, jeweils mittwochs ab 18.00 Uhr für mindestens 3 Stunden für Besucher geöffnet, weitere Öffnungen sind nach Absprache jederzeit möglich. Der Letztempfänger wird dies mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist einhalten, möglichst aber auch darüber hinausgehend.

§4 Anzeigepflichten

4.1 Für den Letztempfänger ergeben sich damit während der Zweckbindungsfrist folgende Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Erstempfänger:

- a) Bei Verlust/Schaden an inventarisierten Gegenständen, so dass diese nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet werden können.
 - b) Bei Beantragung/Eröffnung einer Insolvenz- oder eines Vergleichsverfahren gegen ihn.
- 4.2 Kommt der Letztempfänger seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nach, wird er dem Erstempfänger den diesem dadurch entstehenden unmittelbaren Schaden durch rechtmäßige Rückforderungen des TMWWDG ersetzen.

§5 Prüfrechte

- 5.1 Das TMWWDG sowie der Erstempfänger oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Letztempfängers einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen - auch in den Geschäftsräumen des Letztempfängers - zu prüfen.
- 5.2 Der Letztempfänger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege 3 Jahre nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sowie auf Nachfrage dem TMWWDG den Aufenthaltsort der Belege mitzuteilen.
- 5.3 Sehen andere Rechtsgrundlagen längere Aufbewahrungsfristen als die in Absatz 2 genannte Frist vor, so sind diese Fristen durch die Vertragsparteien entsprechend zu berücksichtigen.



§6 Vorgehen bei Beanstandung der Maßnahmen; Rechtsmittel

Für den Fall, dass es im Rahmen von Prüfungen der Maßnahme durch die in §5 genannten prüfenden Stellen zu einer Beanstandung kommen sollte, verpflichten sich der Erstempfänger und der Letztempfänger schon jetzt dazu, gemeinsam und in Abstimmung miteinander darauf hinzuwirken, eine rechtliche wirksame Grundlage für den Fortbestand der bewilligten Zuwendung zu schaffen, sofern dies rechtlich möglich und zulässig ist.

§7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2 Der Erstempfänger erhebt keine Verwaltungsgebühren für die Abwicklung der Weiterleitung der Zuwendungen. Soweit sonstige Verwaltungstätigkeiten anfallen, etwa für erforderliche Genehmigungen o.ä. werden die insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsgebühren erhoben.
- 7.3 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gera.

2.11.2018 	3.11.18 
Datum, Unterschrift Erstempfänger	Datum, Unterschrift Letztempfänger

Anlagenverzeichnis

ZB FFK Gera Zuwendungsbescheid

[https://freifunkkommune-gera.de/medien/category/2-projektunterlagen?
download=41:zuwendungsbescheid](https://freifunkkommune-gera.de/medien/category/2-projektunterlagen?download=41:zuwendungsbescheid)

FA FFK Gera Förderantrag Freifunkkommune Gera

[https://freifunkkommune-gera.de/medien/category/2-projektunterlagen?
download=15:foerderantrag-freifunk-gera](https://freifunkkommune-gera.de/medien/category/2-projektunterlagen?download=15:foerderantrag-freifunk-gera)

Hackerspace Konzept

Gemeinschaftskonzept der Lenkungsgruppe

[https://freifunkkommune-gera.de/medien/category/4-konzepte?download=72:2018-07-
11-hackerspace](https://freifunkkommune-gera.de/medien/category/4-konzepte?download=72:2018-07-11-hackerspace)

ANBest-P Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

[https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/erwachsenenbildung/projektfoerdu
ng_anbest-p_ab_01012014.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/erwachsenenbildung/projektfoerderung_anbest-p_ab_01012014.pdf)